

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 73/2003				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	18.02.2003				

Tagesordnungspunkt

Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt

Inhalt der Mitteilung

Zeitgleich mit dem ab dem 01. Januar 2002 gültigen Gewaltschutzgesetz des Bundes (*Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen* sowie *Gesetz zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung*) trat auch die Ergänzung des Polizeigesetzes um den § 34 a PolG NRW in Kraft. Mit dem § 34 a PolG NRW ist es der Polizei jetzt möglich, wirksamer als bisher den Opfern von häuslicher Gewalt eine Schutzsphäre vor weiterer Gewalt zu gewähren.

Über die ersten Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz wird Herr Richter Becker vom Amtsgericht Bergisch Gladbach in der Sitzung kurz vortragen. Über die Erfahrungen mit der polizeilichen Anordnung und Vorgehensweise zum Schutz von Frauen und Kindern bei häuslicher Gewalt wird der Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde, Herr Danger, und von den Erfahrungen des Frauenhauses wird Frau Gehlen in der Sitzung berichten. Es wird auch über die Gründungsversammlung zu einem "Runden Tisch gegen häusliche Gewalt" vom 12.11.2002 informiert werden.

Grundsätzliches Anliegen der gesetzlichen Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen sind darauf ausgerichtet, häusliche Gewalt gezielt zu unterbinden und unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der Opfer einzuleiten. Es wird nach dem Grundsatz gehandelt: „Der Täter verlässt die Wohnung, das Opfer bleibt.“

Durch § 34 a PolG NRW wurden die polizeilichen Befugnisse geschaffen, die gewalttätige Person für die Dauer von regelmäßig zehn Tagen aus der auch vom Opfer bewohnten Wohnung zu verwei-

sen und ihr die Rückkehr nach dort zu untersagen. Im Falle der Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes innerhalb des Zeitraumes des zunächst festgesetzten Rückkehrverbots verlängert sich die Dauer der Wohnungsverweisung bzw. des Rückkehrverbotes bis zur gerichtlichen Entscheidung, maximal jedoch auf insgesamt 20 Tage.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht dem Familiengericht, dem Täter langfristig ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Es kann ggf. Näherungsverbote und die Untersagung von Anrufen sowie anderer Formen der Belästigung aussprechen. Darüber hinaus kann das Gericht die Verpflichtung des Täters anordnen, der gefährdeten Person die gemeinsam genutzte Wohnung zumindest befristet (grundsätzlich für höchstens sechs Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate) zu überlassen und zwar unabhängig von der Frage, wer als Allein- oder Miteigentümer bzw. Mieter der Wohnung berechtigt ist.

Häusliche Gewalt – Gewalt in der Familie

Gewalt in der Familie bedeutet für Kinder nicht nur, dass sie selbst Opfer elterlicher Gewalt werden können, sondern auch, dass sie Gewalt in der Partnerschaft der Eltern mit erleben müssen. Diese von familiärer Gewalt betroffenen Kinder sind in ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt sowie in ihrer gesunden emotionalen und sozialen Entwicklung höchst gefährdet.

Sind Kinder von häuslicher Gewalt betroffen, greifen die Schutznormen des Kindschaftsrechts. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch eine solche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge gefährdet, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). In jedem Fall stellt Gewalt gegenüber dem Kind eine Verletzung des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) dar. Je nach den Umständen des Einzelfalles sind die Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§§ 16, 27 ff. Achten Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) und erforderlichenfalls familiengerichtliche Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamtes an gerichtlichen Entscheidungen in Betracht zu ziehen (§ 50 KJHG, §§ 49, 49 a Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FGg). Nach diesen Normen hat die Jugendhilfe die gesetzliche Verpflichtung, für Kinder in Gewaltsituationen rechtzeitig, wirksam und nachhaltig Schutz und Hilfe zu organisieren.

Durch die Erweiterung des § 1666a BGB ist auch eine Wohnungszuweisung zum Schutze des Kindes vor Gewalt möglich. Die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten untersagt werden. Zum Schutz des Kindes ist also nicht mehr nur die Fremdunterbringung des Kindes als Möglichkeit anzusehen. Es ist nunmehr auch klar, dass die Wegweisung des gewalttätigen Elternteils (oder des gewalttätigen Dritten) durch das Gericht angeordnet werden kann.

Die neuen rechtlichen Möglichkeiten sollen auch zum Schutz betroffener Kinder genutzt werden. Bei allen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sind jeweils die Auswirkungen auf Kinder mit zu berücksichtigen. Eine nach dem Gewaltschutzgesetz beantragte Schutzmaßnahme ist jedoch nicht immer und ohne weiteres mit dem Schutz und Hilfebedürfnis eines mitbetroffenen Kindes gleichzusetzen. Gewaltschutz und der Schutz des Kindeswohles sind nicht identisch. Dies ist besonders dann der Fall, wenn z.B. eine Mutter derart in den Gewaltkonflikt involviert ist, dass es ihr schwer fällt, angemessen auf kindliche Bedürfnisse einzugehen und die Rechte des Kindes adäquat zu vertreten. Somit ist immer dann, wenn bei Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz Kinder mitbetroffen sind, auf Vorgehensweisen und Lösungen zu achten, die Kinder nicht zusätzlich verunsichern und belasten. Bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes müssen die Rechte und Anliegen der Kinder mit berücksichtigt werden.

Um bei der Gefahrenabwehr Rechts- und Handlungssicherheit zu erlangen, sind Abstimmung, Kooperation und verbindliche Formen der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, dem Familiengericht, dem Frauenhaus und den Beratungsstellen zu gewährleisten.

Gewaltschutz als gemeinsame Aufgabe

Für die Umsetzung des Gewaltschutzes aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe sind für eine erfolgreiche und effektive Kooperation insbesondere folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- das Erkennen des Schutzbedürfnisses von Frauen und Kindern, die von Gewalt betroffen sind
- die Gewährleistung der Sicherheit von Frauen und Kindern
- die Stärkung der Kompetenzen und Verantwortung der Erziehungsverantwortlichen
- die Stärkung der Ressourcen von Kindern
- der Umgang mit dem Täterverhalten und den Strategien gewalttätiger Männer in Beratungssituationen
- die realistische Einschätzung der Gefährdung der Opfer und der Gefährlichkeit des Gewalttäters und die damit verbundenen Verhaltensmaßnahmen.

Zwischen der Polizei und dem Jugendamt ist festgelegt, dass immer dann, wenn die Polizei entsprechende Einsätze hatte und auch Kinder betroffen sind, das Jugendamt informiert wird. Die Opfer erhalten von der Polizei Hinweise, welche Stellen sie einschalten können. Das Jugendamt bietet den Opfern schriftlich Beratung an bzw. wird je nach Problematik direkt aktiv tätig.